

## 40. Mitteilungsblatt Nr. 44

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2020/2021 40. Stück; Nr. 44

STUDIUM

44. Änderung von Anhang 1 zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Wintersemester 2021/2022

## 44. Änderung von Anhang 1 zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Wintersemester 2021/2022

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien gibt gemäß § 20 Abs. 6 Z 5 iVm Z 8 UG folgende Änderung von Anhang 1 zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Wintersemester 2020/2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/2021, 37. Stück Nr. 40, bekannt:

In Absatz 3 des § 2c Erbringung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr von Anhang ./1 "Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen", mit Stand 30.8.2021, wird unter Berücksichtigung des 2. COVID-19-Maßnahmengesetzes die Gültigkeit der Impfungen wie angeführt geändert:

## § 2c Erbringung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr

- (3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:
  - 1. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  - 2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
  - 3. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
  - 4. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
    - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
    - d. Weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.
  - 5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
  - 6. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

Stand: 28.9.2021

Für das Rektorat

Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien